

Stellungnahme des Fachverband Biogas e.V. zum Hintergrundpapier „Sicherheitstechnische Aspekte und Umweltauswirkungen“ des UBA

Im Mai 2019 hat das Umweltbundesamt (UBA) das Hintergrundpapier „*Biogasanlagen – Sicherheitstechnische Aspekte und Umweltauswirkungen*“ veröffentlicht.

Einzigste Intention dieser Publikation ist es offensichtlich, die lange geplante, letztendlich aber gescheiterte Biogasanlagen-Verordnung erneut ins Gespräch zu bringen.

Mittels einseitiger Argumentation und teilweise fachlich fragwürdiger bzw. falscher Darstellungen des Sachverhaltes wird ein bewusst dramatisches Szenario gezeichnet, um die „zwingende Notwendigkeit“ einer Biogasanlagen-Verordnung zu untermauern.

Das Scheitern der im Wesentlichen vom Umweltbundesamt erarbeiteten Biogasanlagen-Verordnung, mag das Beharren auf die vermeintlich zwingende Notwendigkeit dieser Verordnung erklären: niemand sieht die Mühen seiner Arbeit gerne unbeachtet.

Eben dieses Beharren scheint aber gleichzeitig auch den Blick auf das bereits vorhandene umfangreiche Regelwerk und die sich aktuell vollziehenden Entwicklungen im Bereich Recht und Technik zu verstellen. Die Tatsache, dass eine Regelung des Arbeitsschutzes auch dem Immissionsschutz und/oder der Anlagensicherheit dienen kann, wird ausgeblendet.

Die Ausführungen über „an sich unzureichende und nicht ausreichend verbindliche Regelungen“ erwecken den Eindruck, dass auch ein gewisses Hadern mit Zuständigkeiten, der Systematik des deutschen Umweltrechts sowie dem Vollzug in Länderhoheit mitschwingt.

Grundsätzlich lehnt der Fachverband Biogas e.V. das Hintergrundpapier des UBA, wie bereits Eingangs erläutert bzw. in der folgenden Detailbewertung ausgeführt, als seriöse Erkenntnisquelle entschieden ab.

Zu den einzelnen Ausführungen und Aussagen der Publikation nimmt der Fachverband Biogas e.V. wie folgt Stellung.

1. Einführung:

1.1 Seite 2 Abs. 1: *unzureichende Überwachung mangels bundesimmissionschutzrechtlicher Genehmigungsbedürftigkeit*

- Das UBA vertritt die These, dass mangels bundesimmissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbedürftigkeit, fast die Hälfte der bestehenden Biogasanlagen unzureichend überwacht würde.
- Die These basiert auf veralteten Annahmen: Der Anteil von Biogasanlagen, die keiner bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, wird seit Jahren kontinuierlich kleiner. Eingeleitet wurde diese Entwicklung 2013 durch die Änderung der 4. BImSchV. Beschleunigt wird dies aktuell durch Maßnahmen zur Flexibilisierung der Stromerzeugung oder zur Schaffung zusätzlicher Gärrestlagerkapazitäten aufgrund düngerechtlicher Vorgaben.
- Biogasanlagen unterliegen auch unabhängig von einer Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG diversen Prüf- und Überwachungspflichten aus unterschiedlichen Rechtsbereichen:
 - Umweltgutachten gem. EEG
 - Erstinbetriebnahmeprüfungen / wiederkehrende Prüfungen gem. BetrSichV
 - Stichprobenprüfungen der zuständigen Behörden oder der Berufsgenossenschaften bezüglich der Einhaltung der TRGS 529
 - Vorinbetriebnahmeprüfung / wiederkehrende Prüfungen gem. VAwS bzw. AwSV
 - Prüfung der elektrischen Arbeitsmittel
 - Sicherheitstechnische Prüfungen nach §29a BImSchG bei Betriebsbereichen nach 12. BImSchV
 - Überprüfung der düngerechtlichen Vorgaben
 - Etc.

Es mangelt nicht an Überwachung – vorausgesetzt man diskreditiert Überwachung, die sich nicht aus dem Immissionsschutzrecht ableitet, nicht als grundsätzlich unzureichend.

1.2 Seite 2, Abs. 2: Sofern mit der Aufzählung der zu unterscheidenden Anlagentypen die Tatbestände Nr. 1.15, 8.6.2.2 und 8.6.2.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV abgebildet werden sollten, sind die Beschreibungen nicht zutreffend: „vorwiegend“, „überwiegend“ oder „in erheblichem Umfang“ sind keine Abgrenzungskriterien der 4. BImSchV.

1.3 Seite 2, Abs. 6: *Anforderungen seien nicht ausreichend oder nicht rechtsverbindlich festgelegt*

- Das UBA vertritt die Meinung, dass bisher keine ausreichenden, rechtsverbindlichen Anforderungen zum Schutz von Umwelt und Nachbarschaft für die Errichtung und den sicheren Betrieb von Biogasanlagen festgelegt worden seien.
- Planung, Bau, Betrieb sowie Wartung und Instandsetzung von Biogasanlagen sind in mehr als 370 Gesetzen, Verordnungen und technischen Regelwerken umfangreich geregelt. Diese Normen werden regelmäßig überarbeitet und an neue Erkenntnisse und Entwicklungen angepasst.

- Allein in den vergangenen drei Jahren wurden umfangreiche neue rechtliche und technische Anforderungen für Biogasanlagen eingeführt. Aber: auch was per Verordnung vorgeschrieben ist, bedarf zur Umsetzung der Planung und der Genehmigung. Da Genehmigungsverfahren aktuell selten weniger als 12 Monate dauern, entfalten die jüngeren Änderungen des Regelungsrahmens erst jetzt Wirkung.
- Im Vorfeld der Entwurfsverfassung für eine Biogasanlagen-Verordnung wurde in einem Bund-Länder-Arbeitsgespräch im September 2010 als Ergebnis festgehalten, dass zur Vermeidung von Über- und Doppelregelung eine Analyse notwendig sei, um zwischen tatsächlichen Regelungsdefiziten und Vollzugsdefiziten unterscheiden zu können. Diese Analyse wurde nie durchgeführt.

2. Sicherheitsmängel und Unfallhäufigkeit:

2.1 Seite 3, Abs. 1: Die Belastbarkeit einer Auswertung von Sachverständigenberichten aus dem Jahr 2016 ist mehr als fraglich, wenn seitdem wesentliche neue rechtliche und technische Vorgaben (z.B. AwSV, TRwS 792, DGUV R-113-01, 12. BImSchV, etc.) in Kraft getreten sind und seitdem eine spürbare Verbesserung der sicherheitstechnischen Situation auf Biogasanlagen vorliegt.

2.2 Bei der Bewertung der sicherheitstechnischen Mängel durch die §29a BImSchG-Sachverständigen muss noch angemerkt werden, dass die hohen Mängelquoten häufig vor der Inbetriebnahme bei der ersten Begutachtung der Anlagen festgestellt wurden und diese zeitnah zur Inbetriebnahme behoben wurden. Auch mussten die Biogasanlagen in den vergangenen Jahren intensiv an wie schon bereits erwähnte neue rechtliche Anforderungen angepasst werden, was regelmäßig Ursache für Mängel war.

2.3 Seite 4, Abs. 2: *Unfallanalyse aus Medienberichten*

- Medienberichte mögen einen Anhaltspunkt bieten können, um Häufigkeiten zu belegen. Ob eine „Medienauswertung“ als Basis für Schadens- bzw. Ursachenanalyse geeignet sein kann, ist – aufgrund der in aller Regel wenig sachlichen bzw. fachlich fundierten Berichterstattung – allerdings mehr als fragwürdig. Ohne eine abschließende Auswertung eines Gutachters und/oder Sachverständigen sind die Unfallursachen und Unfallverläufe rein spekulativ und nicht belastbar. Zweifelhaft ist an dieser Stelle auch der Hinweis auf die scheinbar stattgefundenen Explosionen. Bei nahezu allen Entzündungen von Biogas kommt es zu einer Verpuffung bzw. Deflagration und eben nicht zu einer Explosion.

2.4 Seite 4, Abs. 2: *Unfälle vermeintlich bedingt durch Sicherheitsmängel an Biogasanlagen*

- Tatsächlich waren in den letzten knapp 15 Jahren leider Verletzungen und auch Todesfälle von auf Biogasanlagen Tätigen zu beklagen. Um aber mit deren Anzahl Sicherheitsmängel an Biogasanlagen untermauern zu können, müssten Unfall- bzw. Todesursachen auch tatsächlich direkt mit der Biogaserzeugung (z.B. Tod durch Ersticken/Vergiftung an Biogas) in Verbindung stehen. Dies ist jedoch nicht der Fall.
- Die Mehrzahl insbesondere der tödlichen Unfälle sind zwar auf oder im Umfeld von Biogasanlagen passiert, wobei aber „Biogas“ nicht ursächlich für diese Unfälle war:
 - mit dem Kopf auf Traktorfelge gefallen
 - von Greiferschaufel getroffen

- beim Einsilieren von Traktor überfahren
- in Anmischbehälter eingestiegen und erfasst worden
- durch Silage verschüttet
- Verbrennung durch Kontakt mit Trafo
- Erschlagen durch Bauteile während der Bauphase
- ...
- Auswertungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zeigen, dass die Hauptursache der Unfälle menschliches Versagen bzw. Fehlverhalten war. D.h. alle dieser Unfälle wären vermeidbar gewesen, wenn das bereits geltende Regelwerk eingehalten worden wäre.
- Genau aus diesem Grund hat der Fachverband Biogas im Jahr 2013 den Schulungsverbund Biogas gegründet, um die notwendige Sensibilisierung der Betreiber mit den Gefährdungen auf Biogasanlagen und den sicherheitstechnischen Anforderungen zu gewährleisten. Inzwischen wurden fast 7.000 Betreiber und Mitarbeiter von Biogasanlagen erfolgreich geschult. Die Inhalte der Schulungen gingen über die in der TRGS 529 geforderten Inhalte und Umfänge hinaus.
- Die Zuständigkeit für arbeitsschutzrechtliche Themen liegt im Übrigen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), in dessen Auftrag die TRGS 529 erarbeitet und im Jahr 2015 veröffentlicht wurde. Die TRGS 529 konkretisiert die Anforderungen der Betriebssicherheits- und Gefahrstoffverordnung (BetrSichV u. GefStoffV) in Bezug auf Biogasanlagen. Eine Überarbeitung und Aktualisierung ist für Ende 2019 geplant.

2.5 Seite 6, 1. Zeile: „Gülle-Tsunami“

- Auch wenn die Formulierung es suggerieren könnte (oder soll): der Begriff „Gülle-Tsunami“ ist kein etablierter Terminus und hat keinerlei fachliche Relevanz.

Seine Verwendung mag der intensiven Schlagzeilenauswertung geschuldet sein, aber im Gegensatz zu den Schöpfern dieses Begriffs und den die vorliegende UBA Publikation zitierenden Medien, dürfte das Umweltbundesamt nicht darauf angewiesen sein, „Auflage zu machen“. Von einer Institution, die sich als wissenschaftliche Behörde versteht, darf eine sachliche Darstellung erwartet werden.

2.6 Seite 6, linke Spalte: es fehle an einer generellen immissionsschutzrechtlichen Meldepflicht für Unfälle in Biogasanlagen.

- Richtig ist, dass es aus dem Immissionsschutzrecht heraus eine solche Meldepflicht lediglich für „Ereignisse“ auf Betriebsbereichen (also Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen) vorgesehen ist.
- Übergangen wird, dass es jenseits des Immissionsschutzrechts sehr wohl Meldepflichten für Unfälle und Störungen an Sicherheitseinrichtungen gibt (siehe Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)). Diese Meldungen werden allerdings dem Umweltbundesamt nicht – wie die Meldungen zu Ereignissen auf Betriebsbereichen – „frei Haus“ geliefert.
- Auf das Erfordernis zwischen Regelungs- und Vollzugsdefiziten zu unterscheiden, sei an dieser Stelle nochmals hingewiesen.

2.7 Seite 6, Abs. 2: *viele existierende Biogasanlagen bislang fälschlich nicht als Betriebsbereiche (StörfallV) identifiziert worden waren.*

- Ob die Mengenschwellen des Anhang 1 der 12. BImSchV erreicht oder überschritten werden, bedarf einer anlagenspezifischen Berechnung. Wie bei jeder Berechnung, ist das Ergebnis von den Eingangsgrößen abhängig. Das vom UBA diesbezüglich zur Verfügung gestellte Berechnungstool z.B. rechnet standardmäßig mit sehr konservativen Pauschalwerten, lässt aber bei Detailkenntnissen über die realen Verhältnisse am konkreten Standort auch die Berechnung mit realen Werten zu. Welcher (Rechen-)Weg zu beschreiten ist, entscheidet die zuständige Behörde vor Ort.
- Bezogen auf o.g. Tool sei im Übrigen angemerkt, dass aufgrund mehrfacher (nicht dokumentierter und fachlich nicht diskutierter) Änderungen – bei zu treffenden Annahmen oder zu berücksichtigenden Volumina – der Zeitpunkt des Downloads der Datei darüber entscheiden kann, ob eine Anlage nicht, schon oder doch nicht mehr als Betriebsbereich gilt. Für einen rechtssicheren Vollzug ist das keine Hilfestellung.
- Auch hier wird auf das Erfordernis, zwischen Regelungs- und Vollzugsdefiziten zu unterscheiden, hingewiesen.

2.8 Seite 6, Abs. 4: *Meldung und Auswertung von „Beinaheunfälle“*

- Das UBA führt aus, dass für die Identifizierung von Defiziten bei der Sicherheit und die daraus abgeleitete Weiterentwicklung des Standes der Sicherheitstechnik, für das „Lernen aus Ereignissen“, die Schwere eines Unfalls keine entscheidende Größe sei; sondern hierfür „Beinaheunfälle“ genauso bedeutsam seien.
- Deshalb sei auf die in der Störfallverordnung Anhang VI Teil 1 II enthaltene Meldepflicht für „Beinahe-Ereignisse“ an dieser Stelle hingewiesen. Die Auswertung dieser Meldungen gewährleistet bereits den gewünschten Erkenntnisgewinn zur Weiterentwicklung des – auch nur für Betriebsbereiche – einzuhaltenden Standes der Sicherheitstechnik.

2.9 Seite 6, Abs. 5: *„bedenkliche Entwicklung“ bei der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen*

- Die freigesetzten Mengen an allgemein wassergefährdenden Stoffen gehen auf wenige Einzelereignisse an Anlagen mit typischerweise großen Volumen zurück. Dies konstatiert auch das Statistische Bundesamt in seinen Jahresberichten seit Einführung der gesonderten Ausweisung von JGS-Unfällen (unter denen bis 2016 auch Unfälle an Biogasanlagen miterfasst wurden).
- Die Betrachtung der von 2001 bis 2017 erfassten Daten aller JGS/Biogas-Unfälle zeigt, dass die jährlich freigesetzten Mengen keinen Trend aufzeigen. Auch zwischen der Anzahl von Unfällen und der jährlich freigesetzten Menge besteht quasi kein Zusammenhang. Aus lediglich zwei Zahlen (von 2016 und 2017) eine „bedenkliche Entwicklung“ abzuleiten, ist nicht seriös.
- Eine Zahl, die das Umweltbundesamt ebenfalls bei seiner Schilderung außen vor lässt, ist übrigens der Anteil der freigesetzten Gesamtmenge, der wieder aufgenommen werden konnte und somit keinen Schaden außerhalb der Biogasanlage anzurichten. Vor dem Hintergrund der Pflicht nach AwSV alle bestehende Anlagen (soweit noch nicht geschehen) nachträglich bis spätestens 2021 zu umwallen,

dürfte sich dieser Anteil an zurückgehaltenen Mengen in den kommenden Jahren noch deutlich erhöhen.

2.10 Seite 6, Abs. 6: Anteil von der Störfallverordnung unterliegenden Biogasanlagen an sämtlichen Betriebsbereichen in Deutschland

- Die Relevanz des Anteils von der Störfallverordnung unterliegenden Biogasanlagen an sämtlichen Betriebsbereichen aller Branchen in Deutschland erschließt sich nicht.
- Die steigende Anzahl von Biogasanlagen, die Betriebsbereich sind, ist im Übrigen der Tatsache geschuldet, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Methan-Emissionsminderung sowie die Vorgaben der Düngeverordnung im Anlagenbestand umgesetzt werden (gasdichte Abdeckung von großvolumigen Behältern → große Volumina, in denen zu irgendeinem Zeitpunkt, Biogas sein könnte). Damit widerspricht sich das Hintergrundpapier, wenn an anderer Stelle mit erhöhten Methanemissionsquellen bei der Gärrestlagerung argumentiert wird.

3. Methanemissionen aus Biogasanlagen (Seite 8):

3.1 Seite 8, Abs. 1 & 2: vermeintlich übliche Methanemissionen an Biogasanlagen

- Die dargestellten vermeintlich üblichen Methanemissionen von jährlich 5 % des in Biogasanlagen produzierten Methans basieren auf veralteten Annahmen. Die Aussagen stammen aus dem Jahr 2011, sind also mehr als 8 Jahre alt. Seitdem gab es erhebliche Entwicklungen beim diesbezüglichen Stand der Technik (VDI 3475-4 seit Herbst 2010, EEG 2012/2014, etc.), weshalb diese Emissionsquoten schlicht nicht mehr der Realität entsprechen.
- Die Emissionen aus der offenen Gärrestlagerung wurden durch die Vorgabe von Mindestverweilzeiten im gasdichten System und daraus resultierender vermehrter gasdichter Abdeckung von Gärrestlagerbehältern, bereits relevant reduziert. Der in Kapitel 4 konstatierte hohe Anteil von Biogasanlagen an sämtlichen Betriebsbereichen aller Branchen in Deutschland, resultiert daraus, dass entsprechende Maßnahmen zur Methan-Emissionsminderung im Bestand umgesetzt sind bzw. werden (siehe 2.10).

3.2 Seite 8, Abs. 3: Klimabilanz von Biogasanlagen

- Der einseitige Bezug der gesamten Methanverluste auf die Treibhausemissionen in Deutschland ist fachlich falsch, da im Gegenzug die erheblichen erreichten Methanminderungen durch die Biogasproduktion und -verwertung außen vor bleiben. Ohne eine gesamtbilanzielle Betrachtung des Biogasprozesses macht eine solche Argumentation keinen Sinn.
- Die Darstellung, dass beim Zusammentreffen aller denkbaren negativen Faktoren das Ergebnis eine negative Klimabilanz sein *kann*, hat wenig Aussagekraft über den Klimabeitrag einer gesamten Branche.
- In zahlreichen offiziellen nationalen wie europäischen Veröffentlichungen zur Klimaberichterstattung wird der Biogasbranche eine positive Klimawirkung bescheinigt. Ergänzend sei auf die Ende 2018 auf EU-Ebene verabschiedete RED II (überarbeitete EU-Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien) verwiesen. Darin wurden u.a. konservative Standardwerte für Klimabilanzen von Biogasanlagen

nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen festgelegt. Diese Standardwerte zeigen, wenn nicht vom worst-case Szenario ausgegangen wird, durchgehend gute bis sehr gute THG-Minderungen. Die Betrachtung der Klimawirkung auf Basis eines Workshops im Jahr 2011 erscheint vor diesem Hintergrund mehr als fragwürdig.

4. Bundesweite rechtliche Regelungen zur Reduktion der Umweltauswirkungen von Biogasanlagen

Zum Abschnitt 4. wird kein Erfordernis für Anmerkungen gesehen.

5. Notwendigkeit einer Biogasanlagen-Verordnung (Seite 11):

5.1. Seite 11, Abs. 1: *bestehende Regelungen seien nicht ausreichend*

- Die Auffassung des UBA, dass die bestehenden Regelungen nicht ausreichen, um die vermeintlich dramatischen Umweltprobleme von Biogasanlagen angemessen zu lösen, teilt der Fachverband Biogas aus den bereits ausgeführten Gründen nicht.
- Gleichzeitig soll nicht verneint werden, dass es noch Probleme in der Praxis zu lösen gilt. Aber: Ohne einen funktionierenden konsequenten Vollzug des bereits sehr umfangreichen rechtlichen Rahmens, macht auch eine weitere Biogasanlagen-Verordnung keinen Sinn. Die Ausstattung der zuständigen Behörden mit realistisch ausreichend personellen Ressourcen wäre hier ein wesentlicher Schritt.

5.2. Seite 11, Abs. 2: *anlagenbezogener Gewässerschutz*

- Zu den Ausführungen des UBA bezüglich der nach AwSV gewährten Erleichterungen für Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft, sei klarstellend ausgeführt, dass diese Anlagen sehr wohl über eine – wenn auch anders ausgestaltete – Rückhaltung verfügen müssen (Umwallung).
- Die Einschätzung des UBA, dass sich die Gefährdungspotenziale von Anlagen, die Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft einsetzen einerseits und solchen die auch andere Substrate vergären andererseits, nicht wesentlich unterscheiden – insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Wasser – wird geteilt. Dass Anlagen in denen z.B. überlagerte Lebensmittel vergoren werden, nicht ebenfalls die angesprochenen Erleichterungen gewährt werden, ist tatsächlich fachlich nicht nachvollziehbar.

Der Aussage, dass die in § 37 AwSV formulierten Anforderungen nicht ausreichend seien, wird allerdings entschieden widersprochen.

- Die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der DWA stellen ein kontinuierlich weiterentwickeltes und anerkanntes Regelwerk dar, das seit Jahrzehnten ein – auch im internationalen Vergleich – sehr hohes Anforderungsniveau für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Chemieanlage über Heizölverbraucheranlagen bis JGS-Anlagen) sicherstellt.

Mit der Kritik, dass die AwSV „nur“ Anforderungen auf dem Niveau der allgemein anerkannten Regeln der Technik setzt, stellt das UBA allerdings das Niveau des anlagenbezogenen Gewässerschutzes in Deutschland grundsätzlich in Frage. Ob dies bewusst so formuliert wurde oder nur ein Kollateralschaden im Bemühen um

eine Disqualifizierung der wasserrechtlichen Biogasregelungen war, muss an dieser Stelle offen bleiben.

5.3. Seite 11. Abs. 2, 1. Spiegelstrich: *TA Luft*

- Ja, die TA Luft ist keine Verordnung, sondern eine Verwaltungsvorschrift. Damit mag sie zwar nicht unmittelbar verbindlich für den Betreiber sein, dafür aber für die genehmigende Behörde. Da es für den legalen Anlagenbetrieb immer einer Genehmigung bedarf, kommt der Betreiber letzten Endes also an den Anforderungen der TA Luft nicht vorbei. Dass diese Anforderungen nicht immer mit den Wünschen des Betreibers übereinstimmen, liegt in der Natur der Sache – war aber bis dato auch kein Hinderungsgrund, den Stand der Technik in der deutschen Anlagenlandschaft durchzusetzen.
- Ja, die TA Luft ist lediglich für nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen verbindlich – kann (und wird) aber auch für nicht nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen als Erkenntnisquelle herangezogen werden. Auf die stetig steigende Zahl bundesimmissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Biogasanlagen wurde bereits unter 1.1 eingegangen. Abgesehen davon formuliert auch das EEG Vergütungsvoraussetzungen, die inhaltlich die geplanten Anforderungen der TA Luft bezüglich methanemissionsmindernder Maßnahmen aufgreift und diese damit unabhängig vom Genehmigungsstatus für alle Anlagen verbindlich macht.
- Ja, im Rahmen der Anpassung der TA Luft wurden nicht alle Inhalte des Entwurfs einer Biogasanlagen-Verordnung in die TA Luft überführt – die sicherheitstechnischen Anforderungen aus der Biogasanlagenverordnung enthält aber die TRAS 120.

5.4. Seite 11. Abs. 2, 2. Spiegelstrich: *44. BImSchV*

- Die Aussage, dass quasi die Hälfte der Biogas-BHKW in Deutschland nicht von der 44. BImSchV erfasst würden, wird in Frage gestellt. Wie diese Zahl ermittelt wurde, bleibt offen – ggf. resultierten die Annahmen aus der Fehleinschätzung bezüglich des aktuellen Verhältnisses bundesimmissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger zu nicht genehmigungsbedürftiger Biogasanlagen (siehe 1.1)
- Ungeachtet dessen übersehen die Autoren die Regelungen zu „gemeinsamen Anlagen“ der 4. BImSchV und zur Aggregation der 44. BImSchV: durch diese Regelungen unterliegen bei gegebenen Voraussetzungen auch Motoren unterhalb der Schwelle von 1 MW Feuerungswärmeleistung der Genehmigungsbedürftigkeit sowie den Anforderungen der 44. BImSchV.
- Dass eine Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen keine Maßgaben zur Minderung von Methanemissionen an Anlagen außerhalb ihres Anwendungsbereiches stellt, die im Übrigen in der neuen TA Luft vorgesehen sind, begründet kein Erfordernis für eine Biogasanlagen-Verordnung.

5.5. Abschnitt 5, 3. Spiegelstrich, Seite 12: *TRAS 120*

- Zur Klarstellung:
Die Systematik des deutschen Immissionsschutzrechtes bestimmt folgende „Anforderungs-Hierarchie“:
Bei Errichtung und Betrieb von nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen ist der *Vorsorge* vor schädlichen Umwelteinwirkungen Rechnung zu tragen. Bei

Errichtung und Betrieb von nicht nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen ist der *Schutz* vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu gewährleisten.

Dem „Stand der Sicherheitstechnik“ entsprechend müssen nur Anlagen errichtet und betrieben werden, die als Betriebsbereiche der Störfallverordnung unterliegen – und zwar unabhängig davon, ob sie nach BImSchG genehmigungsbedürftig sind oder nicht.

- Mit den Ausführungen zur TRAS 120 offenbaren die Autoren relativ unverblümt, dass man mit der ihnen vorschwebenden Biogasanlagen-Verordnung, diese Rechtssystematik schlicht übergehen will. Schon allein das ist inakzeptabel.
- Die „Sorge“ um die Vollzugsbehörden und deren mit einer Biogasanlagen-Verordnung angestrebten „Entlastung“, kaschiert nur dürftig das Misstrauen des UBA gegenüber dem Ländervollzug.
- Wie bereits unter 1.3 geschildert, bedeutet die Tatsache, dass etwas per Verordnung vorgeschrieben ist, nicht, dass der Betreiber „einfach machen“ kann. Die Umsetzung bedarf in aller Regel einer Genehmigung. Wie sich mit einer Biogasanlagen-Verordnung die Umsetzung von Vorgaben über einen Genehmigungsbescheid erübrigen und damit zur Entlastung der Vollzugsbehörden führen könnte, erschließt sich nicht.
- Der bestehende rechtliche Rahmen hält bereits einen umfangreichen Bußgeldkatalog bereit – eines weiteren Bedarf es nicht.
- Die Forderung von neuen Regelungen oder gar Bauartzulassungen, um Bauweisen (KG-Rohre als Gasleitungen) auszuschließen, die längst der Vergangenheit angehören, beweist darüber hinaus, wie weit man von der Praxis der Branche entfernt ist, die man beregeln will.
- Selbstverständlich ist „Aufwand“ kein Grund, sinnvolle und/oder notwendige Anpassungen an bestehenden Biogasanlagen zu unterlassen. Aber es gibt wirtschaftliche und auch technische Grenzen. Regelungen für bestehende Anlagen, die bestimmte Ausnahmen oder Abweichungen zulassen, sind kein Akt des Entgegenkommens, sondern eine praktische Notwendigkeit. Sie machen den Unterschied zwischen Anpassen und Abwickeln.